

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.03.2005

Geschäftszahl

2005/06/0022

Rechtssatz

Wenn die belangte Behörde einen Ausnahmefall im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 6 NÄG deshalb als gegeben erachtet, weil die Mutter der Beschwerdeführer im Verfahren den Aufenthaltsort der Kinder nicht oder unrichtig angegeben hat, sie deshalb ihre Angaben nur wenig glaubwürdig erachtet und dieses Verhalten der Mutter nicht als derart beurteilt hat, wie es von einem verantwortungsvollen obsorgeberechtigten Elternteil erwartet werden könne, und aus diesem Grund die Namensänderung als dem Kindeswohl abträglich qualifiziert hat, hat sie keine in der Namensänderung gelegenen Gründe dargetan, nach denen diese Namensänderung als dem Kindeswohl der Beschwerdeführer abträglich im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 6 NÄG beurteilt hätte werden können.